



Landkreis Harz • Postfach 1542 • 38805 Halberstadt

Herr
Dominik Viererbe

Friedrichstraße 54
Wohnheim 4 Zimmer 513

38855 Wernigerode

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: II / 39 sap - me
Meine Nachricht vom:
Dezernat/Amt: II / Amt für Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung
Bearbeiter:
Telefon: (03941) 5970-
Fax: (03941) 5970-134621
E-Mail: veterinaeramt@kreis-hz.de
Ort: 38820 Halberstadt
Strasse: Friedrich-Ebert-Str. 40
Haus / Zimmer Nr.: IV /
Datum: 28.05.2019

Amtliche Lebensmittelüberwachung hier: Auskunftsanspruch gemäß § 2 VIG

Sehr geehrter Herr Viererbe,

1. Ihrem Antrag vom 09.04.2019, hier per Mail eingegangen am 09.04.2019, hinsichtlich der Auskunft zu der im Landkreis Harz ansässigen Einrichtung „Flying Pizza“, Burgstraße 35 in 38855 Wernigerode wird stattgegeben.
2. Der Verantwortliche der von Ihnen benannten Einrichtung wird über die Entscheidung zu Ihrem Antrag in Kenntnis gesetzt. Wurde nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe durch den Dritten nicht gegen die behördliche Entscheidung vorgegangen, erhalten Sie schriftlich die erbetenen Informationen.

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

Gemäß § 2 Abs. 1 des Verbraucherinformationsgesetzes vom 17.10.2012 (BGBl. I S. 2166, 2725) hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen u. a. von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, Überwachungsmaßnahmen oder andere behördliche Tätigkeiten usw..

Sie haben mit Schreiben vom 09.04.2019, hier per Mail eingegangen am 09.04.2019, Auskunft über die beiden zuletzt durchgeführten lebensmittelrechtlichen Kontrollen der im Landkreis Harz ansässigen Einrichtung „Flying Pizza“, Burgstraße 35 in 38855 Wernigerode beantragt. Mit Schreiben vom 10.04.2019 wurde Ihnen der Eingang Ihres Antrags im hiesigen Amt bestätigt. In einem weiteren Schreiben vom 02.05.2019 erhielten Sie die Mitteilung, dass der Verantwortliche der von Ihnen benannten Einrichtung über Ihren Antrag informiert und gemäß § 5 des Verbraucherinformationsgesetzes angehört wurde, er um Offenlegung des Namens und der Anschrift des Antragstellers gebeten hat und sich aus diesem Grund, die Bescheidungsfrist Ihres Auskunftsersuchens auf zwei Monate verlängert.

Nach Prüfung des Vorgangs waren keine Ausschluss- und Beschränkungsgründe hinsichtlich Ihres Anspruchs aus § 2 des Verbraucherinformationsgesetzes ersichtlich. Ihrem Antrag auf Auskunft war stattzugeben.

Sie haben mit Ihrem Schreiben vom 09.04.2019, hier per Mail eingegangen am 09.04.2019, u. a. die Herausgabe von Kontrollberichten der beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen der in Rede stehenden Einrichtung beantragt. Mit Verweis auf § 6 Abs. 1 des Verbraucherinformationsgesetzes liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde, in welcher Art und Weise die Auskunft erteilt wird. Das Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung hat sich nach Abwägung der Sach- und Rechtslage für eine Auskunftserteilung in schriftlicher Form entschieden. Sie erhalten auch in dieser Form in vollem Umfang die beantragten Informationen. Zudem würde die Übersendung von Kontrollberichten für die hiesige Behörde einen im Verhältnis zur schriftlichen Auskunft erhöhten Arbeitsaufwand darstellen. Neben den Feststellungen vor Ort werden auf Kontrollberichten auch verschiedene Daten protokolliert, für deren Weitergabe gegebenenfalls eine erneute Drittbeteiligung z. B. der Mitarbeiter der Einrichtung durchzuführen wäre. Dies könnte zu einer weiteren Zeitverzögerung hinsichtlich der von Ihnen erwarteten Informationen und möglicherweise einer Nichteinhaltung der durch das Verbraucherinformationsgesetz vorgegebenen Bescheidungsfrist führen. Zudem ist absehbar, dass durch eine notwendige weitere Bearbeitung des Vorgangs der Verwaltungsaufwand die vorgegebene Grenze von 250 Euro für den Zugang von Daten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 7 des Verbraucherinformationsgesetz (Informationen zu Überwachungsmaßnahmen) übersteigen würde und entsprechend für die Bearbeitung Ihres Antrags darüber hinausgehende kostendeckende Gebühren und Auslagen gemäß § 7 Abs. 1 des Verbraucherinformationsgesetzes zu erheben wären.

Zu den Kosten des Verfahrens:

Gemäß § 7 Abs. 1 des Verbraucherinformationsgesetzes ergeht dieser Bescheid gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Straße 42, in 38820 Halberstadt Widerspruch erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet des Landkreises Harz (www.kreis-hz.de) unter Impressum - elektronische Kommunikation - Zugangseröffnung, aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Sachgebietsleiterin
Lebensmittelüberwachung und Fleischhygiene